

1973	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1973	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 73	Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RVÄndG) 820-1, 821-1, 822-1	257
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	262

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RVÄndG)

Vom 30. März 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1248 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf ein Altersruhegeld nach Absatz 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden

Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder

b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet,

ausgeübt wird; mehrere Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet. Bei einem Altersruhegeld nach Absatz 2 oder 3 gilt Satz 1 vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind; im übrigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden

Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze tritt. Das Altersruhegeld fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet. Der Versicherte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet, dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen."

2. § 1254 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Altersruhegeld für Zeiten nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Altersruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich, für den der Versicherte das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Altersruhegeldes ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Altersruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen haben.“

b) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) Der Zuschlag nach Absatz 1 a wird bei der Berechnung des Altersruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 1 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Anzahl der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 1248 Abs. 5 zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem in Absatz 1 a genannten Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 1248 Abs. 5 zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66, und

2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt.“

3. In § 1290 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet sie nicht mehr den Rahmen des § 1248 Abs. 4 Satz 1 und 2, so wird das Altersruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergewährt, in dem eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird oder den Rahmen des § 1248 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht mehr überschreitet; das Altersruhegeld ist mindestens in Höhe des Betrages zu gewähren, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde.“

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 25 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf ein Altersruhegeld nach Absatz 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

- nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) nicht überschreitet,

ausgeübt wird; mehrere Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet. Bei einem Altersruhegeld nach Absatz 2 oder 3 gilt Satz 1 vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind; im übrigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze tritt. Das Altersruhegeld fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet. Der Versicherte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unverzüglich anzuzeigen."

2. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Altersruhegeld für Zeiten nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Altersruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich, für den der Versicherte das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Altersruhegeldes ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Altersruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen haben.“

b) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) Der Zuschlag nach Absatz 1 a wird bei der Berechnung des Altersruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 1 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Anzahl der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem in Absatz 1 a genannten Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66, und

2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die

zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt.“

3. In § 67 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet sie nicht mehr den Rahmen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2, so wird das Altersruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergewährt, in dem eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird oder den Rahmen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht mehr überschreitet; das Altersruhegeld ist mindestens in Höhe des Betrages zu gewähren, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde.“

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 48 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf ein Knappschaftsruhegeld nach Absatz 1 Nr. 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Knappschaftsruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder

b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Reichsversicherungsordnung (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet,

ausgeübt wird; mehrere Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet. Bei einem Knappschaftsruhegeld nach Absatz 2 oder 3 gilt Satz 1 vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt sind; im übrigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze tritt. Das Knappschaftsruhegeld fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet. Der Versicherte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäfti-

gung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet, der Bundesknappschaft unverzüglich anzuzeigen."

2. § 53 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 4 a erhält folgende Fassung:

„(4a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Knappschaftsruhegeld für Zeiten nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Knappschaftsruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich, für den der Versicherte das Knappschaftsruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Knappschaftsruhegeldes ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Knappschaftsruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Knappschaftsrente oder die Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben.“

b) Nach Absatz 4 a wird folgender Absatz 4 b eingefügt:

„(4b) Der Zuschlag nach Absatz 4 a wird bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 4 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Anzahl der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem in Absatz 4 a genannten Vohundertersatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 20,83,
2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt, und

3. bei der Berechnung des Leistungszuschlages der Vohundertersatz der Beitragsbemessungsgrenze, der sich nach § 59 Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48 Abs. 5 ergibt, um den Satz zu erhöhen ist, der als Produkt aus der Anzahl der zuschlagsfähigen Kalendermonate und dem in Absatz 4 a genannten Vohundertersatz zu ermitteln ist."

3. In § 82 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet sie nicht mehr den Rahmen des § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2, so wird das Knappschaftsruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergewährt, in dem eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird oder den Rahmen des § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht mehr überschreitet; das Knappschaftsruhegeld ist mindestens in Höhe des Betrages zu gewähren, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Knappschaftsruhegeldes ergeben würde.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Für Versicherte, die mit Rücksicht auf die Möglichkeit der unbeschränkten Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld nach § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), in der Zeit vom 21. September 1972 bis zum 21. Dezember 1972 ein Beschäftigungsverhältnis geändert oder unter Aufgabe der bisherigen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis begründet haben, gilt § 1248 der Reichsversicherungsordnung, § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), für die Zeit ab 1. Januar 1973, wenn das Bruttoarbeitsentgelt aus dem geänderten oder neuen Beschäftigungsverhältnis niedriger ist als 90 vom Hundert des in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem 1. Januar 1973 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommens und der Antrag auf das Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld vor dem 21. Dezember 1972 gestellt worden ist.

(2) Ist auf Grund des § 1248 der Reichsversicherungsordnung, § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), ein Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld gewährt worden, auf das nach den Regelungen dieses Gesetzes kein Anspruch bestand, so ist das Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld nicht zurückzufordern.

§ 2

§ 1254 Abs. 1a und 1b der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1a und 1b des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 53 Abs. 4a und 4b des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nur für Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1973 und nur für Zeiten des Rentenaufschubs nach dem 31. Dezember 1972.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. März 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 587/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	1. 3. 73 L 56/41
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 588/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 3. 73 L 56/42
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 589/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 3. 73 L 56/44
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 590/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	1. 3. 73 L 56/46
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 591/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 3. 73 L 56/47
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 592/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 3. 73 L 56/49
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 593/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 3. 73 L 56/51
28. 2. 73	Verordnung (EWG) 594/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 3. 73 L 56/53
28. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 595/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 3. 73 L 56/56
26. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 596/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1675/72 zur Festsetzung der Beihilfe für Saatgut für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	2. 3. 73 L 57/1
26. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 597/73 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfe für Saatgut	2. 3. 73 L 57/3
26. 2. 73	Verordnung (EWG) Nr. 598/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	2. 3. 73 L 57/5
1. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 599/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 3. 73 L 57/6
1. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 600/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 73 L 57/8
1. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 601/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 3. 73 L 57/10
1. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 602/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen und Roggen anwendbaren Erstattungen	2. 3. 73 L 57/12
1. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 603/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	2. 3. 73 L 57/15
1. 3. 73	Verordnung (EWG) Nr. 604/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	2. 3. 73 L 57/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 605/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	2.3.73	L 57/19
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 606/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	2.3.73	L 57/21
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 607/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2.3.73	L 57/23
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 608/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch , ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	2.3.73	L 57/24
28.2.73 Verordnung (EWG) Nr. 609/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2.3.73	L 57/27
28.2.73 Verordnung (EWG) Nr. 610/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2.3.73	L 57/30
28.2.73 Verordnung (EWG) Nr. 611/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	2.3.73	L 57/32
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 612/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 5. März 1973 an	2.3.73	L 57/37
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 613/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2.3.73	L 57/39
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 614/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2.3.73	L 57/41
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 615/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2.3.73	L 57/43
2.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 616/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3.3.73	L 58/1
2.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 617/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien , die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3.3.73	L 58/3
2.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 618/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3.3.73	L 58/5
2.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 619/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3.3.73	L 58/7
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 620/73 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1973 in Irland geltenden Rücknahmepreise für Schollen	3.3.73	L 58/8
2.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 621/73 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 hinsichtlich des Richtverfahrens für die Denaturierung von Weichweizen in Dänemark	3.3.73	L 58/10
1.3.73 Verordnung (EWG) Nr. 622/73 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die neuen Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Weißzucker , der zur Bienenfütterung bestimmt ist	3.3.73	L 58/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	23. 2. 73	L 50/33
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 523/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kalziumkarbid der Tarifstelle 28.56 C, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 2. 73	L 50/39
19. 2. 73 Verordnung (Euratom) Nr. 529/73 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	24. 2. 73	L 51/5
22. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 556/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 358/73 über die Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 2. 73	L 54/28
26. 2. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 558/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	28. 2. 73	L 55/1
26. 2. 73 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 559/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	28. 2. 73	L 55/4
26. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 560/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/73 über die auf dem Agrarsektor für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Umrechnungskurse	28. 2. 73	L 55/5
26. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 569/73 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der auf bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten angewandten Zölle	1. 3. 73	L 56/1
26. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 570/73 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der auf bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia angewandten Zölle	1. 3. 73	L 56/2
28. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 574/73 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2786/72 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	1. 3. 73	L 56/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.